

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 58/13 S

L 15 SF 10/12 E (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 AS 268/11 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Erinnerungsführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Bezirksrevisorin beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle,

Erinnerungsgegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die
Richterinnen S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Dezember 2012 - L 15 SF 10/12 E - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat die Erinnerung des Klägers gegen die Kostenrechnung des Urkundsbeamten vom 7.4.2012 zurückgewiesen (*Beschluss vom 13.12.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 31.12.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178 S 1 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

